

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 12.

17. März 1876.

Inhalt: Verordnung: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Nro. 3192.

München den 17. März 1876.

Betreff: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 2. ds die Formation des Kriegs-Ministeriums nach folgenden Grundsätzen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Das Kriegs-Ministerium ist wie folgt in Abtheilungen unter je einem besonderen Chef gegliedert:

- 1) Central-Abtheilung,
 - 2) Abtheilung für persönliche Angelegenheiten,
 - 3) Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten,
 - 4) Militär-Ökonomie-Abtheilung,
 - 5) Abtheilung für das Invalidenwesen,
 - 6) Militär-Medicinal-Abtheilung;
- ferner fungirt als selbständiger Bureau-Chef
- 7) der Justitiar des Kriegs-Ministeriums.

Die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums bleibt in gleicher Weise bestehen, wie bisher.

§. 2.

Der Geschäftskreis der Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums bemißt sich auf folgender Grundlage:

- 1) Central-Abtheilung. Betrieb des formellen Dienstes (Führung des Haupt-Protokolls, Canzlei- und Registratur-geschäft, Expeditionswesen, Redaction des Verordnungs-Blattes); — innere Verwaltung des Kriegs-Ministeriums; — Personalangelegenheiten der Secretariats-Branche.
- 2) Abtheilung für persönliche Angelegenheiten. Nachweisung des gesammten Personalstandes der Armee an Officieren und Portepee-Fähnrichen, dann an Aerzten und oberen Beamten; Redaction des Militär-Handbuchs; — Personal-Angelegenheiten der Officiere und Portepee-Fähnriche (Anstellung, Ernennung, Beförderung, Ver-
setzung, Commandirung, Beurlaubung, Austritt aus dem Dienst, Qualification, Ordensverleihung, Belobung, Be-
strafung, Disciplinar-Angelegenheiten der Officiere über-
haupt, Beschwerden, ehrengerichtliche Angelegenheiten, Verehelichung).

Ferner kommen auch alle auf die Stellenbesetzung im Sanitäts-Corps und in den sämtlichen Beamten-Branchen, dann die auf Disciplinar-Angelegenheiten der Angehörigen dieser Kategorien sich beziehenden Gegenstände (welche nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen in anderen Ab-
theilungen bearbeitet werden) durch den Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten zum Vortrag an den Minister.

Endlich dient diese Abtheilung zugleich als specielles Bureau des Ministers, in so ferne hier diejenigen An-
gelegenheiten verschiedener Natur, die derselbe einer be-
stimmten Abtheilung nicht übertragen will, sondern deren Erledigung er sich unmittelbar vorbehält, beschäftigt werden.

- 3) Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten. Organisation, Formation, Mobilmachung; — allgemeine Dienstverhältnisse in der Armee, specielle der einzelnen

Waffen; — Dislocation; — Ausbildung und Uebungen der Truppen; — Angelegenheiten des Generalstabes; — Artillerie- und Waffenwesen; — Kriegs- und Garnisons-Bauwesen; — Militär-Bildungs- und Erziehungswesen; — Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, einjährig Freiwillige; — Remontirung, Veterinärwesen (einschließlich der Personalangelegenheiten der Veterinäre); — Dienstauszeichnungen und Kriegsdenkzeichen u. u.; — allgemeine Disciplin im Heere, Belohnungen, Belobungen und Bestrafungen von Soldaten; — Angelegenheiten allgemein dienstlicher Natur der Hartschiergarde und der Gendarmerie; — Militär-Seelsorge; — Polizei; — militärpolitische Angelegenheiten; — allgemeine Statistik.

4) Militär-Oekonomie-Abtheilung. Hier theilen sich die Geschäfte unter vier Sectionen, welchen gemeinsam der Abtheilungs-Chef vorsteht.

1. Section. Stats- und Cassenwesen, Geldverpflegung;
2. Section. Natural-Verpflegung;
3. Section. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
4. Section. Serviswesen.

Durch den Vorstand einer dieser vier Sectionen werden, und zwar gleichfalls unter Mitwirkung des Abtheilungs-Chefs, die Personal-Angelegenheiten sämmtlicher Administrativ-Beamten der Armee besorgt.

5) Abtheilung für das Invalidenwesen. Invaliditäts-Erklärung von Officieren, Sanitäts-Officieren und oberen Beamten; — Pensionsanweisung an die Angehörigen dieser Kategorien; — Recurs in Pensionsfachen der Unterclassen; — Anstellung von Leibgarde-Hartschieren; — Civil-Versorgungswesen, Einziehung der Pension im Falle der Civilversorgung; — Angelegenheiten des Invalidenhauses; — Wittwen- und Waisen-Pensionen; — Verleihung von Präbenden, Verwendung von Stiftungsgeldern überhaupt, Unterstützungen.

6) Militär-Medical-Abtheilung. Arztliche Ausrüstung der Armee; — Gesundheitspflege im Allgemeinen; —

Lazarethwesen, Operations=Curs für Militär=Ärzte; — Sanitätsstatistik; — ärztliche Superrevision in Invaliden=sachen; — Personalangelegenheiten der Militär=Ärzte und der Militär=Apotheker.

- 7) Justitiar. Rechtsverhältnisse im Allgemeinen; — Vertretung der Eigenthumsrechte des Aersars und der Militär=Fonds; — Capitalsanlage der Militär=Fonds; — Steuerwesen; — Militärstrafgesetzgebung, Disciplinarstrafordnung, militärische und gemeine Verbrechen und Vergehen, Begnadigungsgesuche, Rehabilitirung; — Indigenatsverhältnisse, Namens=Änderungen, Adelsverleihungen, Todeserklärungen; — confessionelle Angelegenheiten; — Angelegenheiten der Presse; — Personal=Angelegenheiten der Militär=Justiz=Beamten.

Gegenstände, welche ihrer Natur nach das Ressort mehrerer Abtheilungen berühren, werden von diesen gemeinsam erledigt. Insbesondere werden die Entwürfe zur Stats=Aufstellung im gegenseitigen Benehmen der einschlägigen Abtheilungen berathen und ausgearbeitet; analog werden die einzelnen Capitel und Titel des Stats auch verwaltet.

§. 3.

Die Chef=Stellen der Central=Abtheilung, dann der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, sowie jener für allgemeine Armee=Angelegenheiten und jener für das Invalidenwesen werden mit Stabsofficieren besetzt.

Chef der Militär=Medicinal=Abtheilung ist der jeweilige Generalstabarzt der Armee.

Die Chefstelle der Militär=Oekonomie=Abtheilung wird entweder mit einem Stabsofficier oder mit einem vortragenden Rath vom Civil besetzt.

Als Justitiar wird ein vortragender Rath vom Civil angestellt.

Im Uebrigen bemißt sich die Zahl der im Kriegs=Ministerium zu verwendenden Officiere, Ärzte und oberen Beamten nach den jeweiligen Statsbestimmungen.

Die Besetzung sämtlicher etatsmäßigen Stellen erfolgt auf Antrag des Kriegs=Ministers durch Seine Majestät den König; für die Zuweisung des Personals zu den verschiedenen Abtheilungen dagegen, sowie für zeitweise Commandirung von Officieren, Aerzten und Beamten ist der Minister zuständig.

Um dem im Interesse des Dienstes, wie in jenem der beteiligten Personen gebotenen regeren Wechsel in den Organen des Kriegs=Ministeriums nach Möglichkeit Vorschub zu leisten, soll nicht allein in der Regel die Uebertragung der etatsmäßigen Stellen, zumal an Officiere, nur auf einen verhältnißmäßig kurz bemessenen Zeitraum in Aussicht genommen werden, sondern es bleibt auch vorbehalten, diese Stellen je nach Umständen lediglich provisorisch durch Abcommandirungen zu besetzen, welche dann in der Zuständigkeit des Kriegs=Ministeriums verfügt werden.

Die zu Abtheilungs=Chefs wirklich ernannten activen Stabs=officiere genießen den Rang und die Competenzen von Regiments=Commandeurs, in so ferne nicht einzelnen gemäß ihrer Charge oder ihrer allgemeinen Anciennetät ausnahmsweise der Rang eventuell die Competenzen von Brigade=Commandeurs verliehen sind.

Active Stabsofficiere, welche mit Wahrnehmung der Geschäfte als Abtheilungs=Chefs allerhöchst beauftragt sind, stehen in der Regel im Rang und in den Competenzen vollständig gleich mit den als Referenten verwendeten Stabsofficieren.

Inactive Stabsofficiere, die als Abtheilungs=Chefs oder als Referenten angestellt werden, genießen den Rang nach Maßgabe ihrer Charge und früheren Dienstesstellung und beziehen neben ihrer Pension die durch den Etat für sie ausgeworfene Zulage nebst Servis und Wohnungsgeldzuschuß.

Die Abtheilungs=Chefs und der Justitiar sind im ganzen Umfang ihrer Ressorts dem Kriegs=Minister unmittelbar verantwortlich.

Officiere, Aerzte und Militär=Beamte, welche zu Referenten ernannt sind, dann die vortragenden Räte des Kriegs=Ministeriums, sowie die Sections=Vorstände der Militär=Oekonomie=Abtheilung, auch wenn dieselben ausnahmsweise nicht wirklich ernannte Referenten oder vortragende Räte sein sollten,

sind innerhalb der ihnen übertragenen Geschäftssparten in gleicher Weise verantwortlich, wie die ihnen vorgesezten Abtheilungs-Chefs; alle übrigen im Kriegs-Ministerium verwendeten Personen arbeiten ausschließend unter der Verantwortlichkeit der ihnen unmittelbar vorgesezten Chefs oder Referenten.

§. 4.

Der Kriegs-Minister ist befugt, die Erledigung von Dingen, bei welchen es sich nicht um principielle Entscheidungen, sondern nur um den Vollzug und die Ausführung bereits feststehender Anordnungen, um Erläuterungen hiezu, überhaupt um Verhältnisse untergeordneter Natur handelt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit den Abtheilungen zu übertragen; auch das Einholen von Gutachten Seitens der äußeren Stellen, von Detail-Ausweisen zc. kann durch die Abtheilungen direct geschehen.

Die Ausfertigungen der Abtheilungen werden von deren Chefs unterzeichnet; diejenigen der Militär-Defonomie-Abtheilung sind durch den Vorstand jener Section, aus welcher das betreffende Elaborat hervorging, mitzuzeichnen.

Der Justitiar hat im Sinne obiger Bestimmungen die gleichen Befugnisse wie ein Abtheilungs-Chef des Kriegs-Ministeriums.

§. 5.

Die Vertretung des Kriegs-Ministers in Fällen der Abwesenheit desselben vom Dienste wird wie bisher jeweilig durch specielle allerhöchste Verfügung geregelt.

Hinsichtlich der Vertretung von Abtheilungs-Chefs, sowie aller übrigen im Kriegs-Ministerium angestellten oder sonst verwendeten Officiere, Aerzte und oberen Beamten trifft gegebenen Falles der Kriegs-Minister oder dessen Stellvertreter die entsprechenden Anordnungen.

§. 6.

Das Kriegs-Ministerium erläßt die für den Vollzug der gegenwärtigen Bestimmungen, sowie für die Regelung des Ueberganges erforderlichen Vorschriften, und gibt den Tag bekannt, mit welchem die allerhöchst verfügte Neu-Formation ins Leben tritt.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 11. ds sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge dieser Neu-Formation des Kriegs=Ministeriums nachstehende Personalverfügungen zu treffen, nemlich:

den Oberstlieutenant und bisherigen Referenten Robert Ritter von Kylander, — den Generalstabsarzt der Armee Dr Kaver Leuf — und den General=Verwaltungs=Director Carl Ritter von Feinaigle, sämmtliche zu Abtheilungs=Chefs,

die geheimen Kriegsräthe Carl Ritter von Menz — und Leonhard von Bürger zu Justitiaren,

dann den Oberstabsarzt 1. Classe Dr Hugo von Schröder zum Referenten im Kriegs=Ministerium zu ernennen,

den Major und Referenten Christoph Freiherrn von Godin mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs=Chefs im Kriegs=Ministerium zu beauftragen,

den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Zoller, bisher à la suite des Infanterie=Leib=Regiments und Adjutant beim General=Commando des I. Armee=Corps, — dann den Premier=Lieutenant Alois Schreyer, bisher Regiments=Adjutant im 4. Feld=Artillerie=Regiment König, ins Kriegs=Ministerium zu versetzen, und zwar ersteren unter gleichzeitiger Einreihung in den Generalstab.

Im Anschluß an diese allerhöchsten Verfügungen wird unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 6 der obigen Formations=Bestimmungen des Weiteren angeordnet:

- a) Die Neuformation des Kriegs=Ministeriums tritt mit 1. April l. Js in Wirksamkeit.
- b) Die dienstliche Stellung des dem Kriegs=Minister beigegebenen Generals bleibt durch die in der Eintheilung und Geschäftsführung des Kriegs=Ministeriums eintretenden Veränderungen unberührt.
- c) In so lange zwei Justitiare aufgestellt sind, theilen sich dieselben nach bezüglicher specieller Anordnung des Ministers in die formationsmäßig dem Justitiar obliegenden Geschäfte.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses ruht die Befugniß des Justitiars, selbständig Correspondenz zu pflegen.

- d) Der Oberst a. D. Conrad Schultheiß wird provisorisch für Verrichtung der Dienste eines Abtheilungs-Chefs des Kriegs-Ministeriums in Verwendung genommen.

Die Dauer der Commandirung des dem Kriegs-Ministerium zugetheilten Premier-Vicutenants Carl Landmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird auf ein Jahr vom Heutigen beginnend festgesetzt; ferner wird, gleichfalls auf die Dauer eines Jahres, der Premier-Vicutenant Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur Dienstleistung ins Kriegs-Ministerium commandirt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abtheilung
 funct. Schinner, Major.